

Probenempfehlungen für Chöre unter Beachtung der Corona-Schutz-Maßnahmen



LANDESMUSIKRAT
SACHSEN-ANHALT

Welche gesetzlichen Grundlagen haben diese Empfehlungen?

Die Grundlage sind die Paragraphen, aktuell der § 2, zum Gegenstand Versammlungen der jeweils geltenden Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt. Auf Anfrage des Landesmusikrates hat das Ministerium für Kultur betont, dass sowohl das instrumentale als auch das vokale Musizieren unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen und der Vorschriften der örtlichen Hygieneinstitutionen im Freien wie auch in Räumen erlaubt sei.

Wo darf geprobt werden?

Der Covid-19-Problematik kann am besten durch die Verlagerung der Proben ins Freie oder in große hohe Räume (Kirchen, Hallen) Abhilfe geschaffen werden (Verdünnungseffekt, Luftzirkulation).

Wie viele Musiker dürfen proben?

Eine konkrete Zahl ist nirgends vorgegeben. Empfohlen wird die Reduzierung der Teilnehmerzahl auf 1 Person je 10 Quadratmeter. Die Größe des Probenraumes definiert daher die maximale Anzahl der Probeteilnehmerinnen und -teilnehmer. Gruppen sind daher gegebenenfalls zu reduzieren und es ist in sinnvoll ausgewählter Zusammensetzung (Doppel-Quartett, Stimmgruppe etc.) zu proben.

Welche Abstände sind einzuhalten?

Der Mindestabstand beträgt zwei Meter. Stehen die Sänger in mehreren Reihen, sind diese versetzt aufzustellen und die zwei Meter radial einzuhalten. Gegebenenfalls ist – auch zum Schutz des Chorleiters – ein größerer Abstand in Singrichtung einzuplanen. Von einer Aufstellung im Kreis ist abzusehen.

Wie lange darf geprobt werden?

Die Gesamtprobendauer ist in der Regel auf 45 Minuten zu begrenzen und für Lüftungspausen in kleinere Einheiten (bspw. alle 15 Minuten) zu unterteilen.

Wer darf nicht teilnehmen?

Sängerinnen und Sänger, die zu Hochrisikogruppen gehören (insbesondere Personen mit Immunsuppression, Chemotherapie, Atemwegserkrankungen etc.), Personen mit SARS-CoV2-Symptomatik.

Welche Vorbereitungen müssen getroffen werden?

Es sind Anwesenheitslisten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Angabe des Datums zu führen und diese vier Wochen unter Berücksichtigung der DSGVO aufzubewahren.

Es ist eine Sitzordnung festzulegen und diese für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorab bekannt zu machen und einzuhalten.

Informieren Sie die Mitwirkenden frühzeitig über die geltenden Regeln!

Was muss noch beachtet werden?

Übungen im Innenbereich, die körperliche Nähe erfordern und/oder zu starker Atemaktivität führen, sind zu vermeiden. Ebenso sind besondere Übungen wie bspw. das Lippensummen zu vermeiden. Noten und Notenpulte werden nicht geteilt. Davon ausgenommen sind Angehörige eines Hausstandes.

Beachten Sie die allgemein bekannten Hygieneregeln!